

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Bundesbehörden			
1.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) Nebenstelle Karlsruhe Tennesseeallee 2-4 76149 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
2.	Wehrbereichsverwaltung Süd Löwentorzentrum Heilbronner Str. 186 70191 Stuttgart	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten Um Fristverlängerung gebeten	Kenntnisnahme
Mittelbehörden			
3.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe Mail vom 09.04.2010	Die Stadt Heidelberg hat, da das Areal, auf dem der Solarpark geplant ist, entsprechend der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplanes in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserversorgung und in einem Regionalen Grünzug liegt, einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt. Mit Schreiben vom 25.03.2010 ist das Verfahren eingeleitet worden. Vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 25 - Denkmalpflege 76247 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten Um Fristverlängerung gebeten	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Karlsruhe Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 76247 Karlsruhe Schreiben vom 29.03.2010	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
6.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 45 76247 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
7.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref.46 (Verkehr/Luftverkehr) 76247 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
8.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg Mail vom 26.03.2010	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten Um Fristverlängerung gebeten	Kenntnisnahme
9.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Mannheim L4, 4-6 68161 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
10	Staatliches Hochbauamt Heidelberg Bergheimer Straße 147 69115 Heidelberg Schreiben vom 30.03.2010	Nach eingehendem Studium des Planungs- und Umweltberichts können wir von unserem Fachwissen nichts Wesentliches hinzufügen. Die Frage nach der Blendwirkung der Anlage für Autofahrer kam auf, aber diese lässt sich wohl durch den aufgeschütteten Erdwall und dessen Bepflanzung verhindern. Des Weiteren wurde die Ständerbauweise (Erdsnägel) positiv herausgestellt.	Kenntnisnahme
Untere Verwaltungsbehörden			
11	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez IV Hr. Direktor J. Bauer General Siegel Straße 12 74889 Sinsheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
12	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez III /34- Gesundheitsdezernat Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
13	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez IV/43 - Wasserrechtsamt Kurpfalzring 106 69123 Heidelberg	1. Im Bebauungsplanverfahren nicht zuständig	Kenntnisnahme
		2. Keine Bedenken gegen die FNP-Änderung im Parallelverfahren Auf eine weitere Beteiligung wird verzichtet	Kenntnisnahme
14	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez IV/45 – Amt für Flurneuordnung Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
15	Stadt Heidelberg Dez I Amt 31 Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1 69117 Heidelberg Untere Immissionsschutzbehörde Untere Naturschutzbehörde Untere Bodenschutzbehörde Untere Wasserbehörde- Gewerbeaufsicht Schreiben vom 01.04.2010	1. Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan	1. Kenntnisnahme
		Es wird gebeten folgende Auflagen festzuschreiben	
		2. Der Wall um den Solarpark muss so hoch sein, dass die Module nicht zu erkennen sind. Nur so ist gewährleistet, dass das Landschaftsbild nicht negativ beeinflusst wird, auch wenn die Gehölze auf dem Wall auf Stock gesetzt sind	2. Der Anregung wird teilweise entsprochen Durch abwechselnde Höhen soll zum einen eine zu große Monotonie und zum anderen eine allzu große Verschattung der Module vor allem von Süden vermieden werden. Die Wallhöhe wird zwischen 1,5m und 2,5m modelliert. Durch das nur abschnittsweise auf den Stock setzen ist ein ausreichend Sichtschutz gewährleistet.
		3. Die Zaunanlage ist auf der Innenseite der Hecken zu errichten, um das Landschaftsbild nicht negativ zu beeinflussen.	3. Der Anregung wird nicht entsprochen Aus versicherungsrechtlichen Gründen ist dies nicht möglich, da zum Übersteigen dann nur eine Planke vom Wall auf den Zaun gelegt werden braucht und dies auch noch im Schutz der Gehölze erfolgen kann. Der Zaun wird näher an die Hecke gerückt, so dass er weniger auffällig ist. Auf dem 2 m breiten Wiesen-/ Krautsaum davor werden, in dem Umfang wie es mit der Wartung, Kontrolle und Pflege des Zaunes vereinbar ist, zur Auflockerung zusätzlich Einzelgehölze gepflanzt.
		4. Die Hecken müssen alle 50 m eine Lücke von 4 m aufweisen. Dadurch wird die Revierbildung und somit die Arten- und Individuenzahl der Vögel gefördert.	4. Der Anregung wird entsprochen Dies wird bei der Pflanzung berücksichtigt
		5. Im inneren Randbereich der Hecken sind an acht Stellen Steinriegel anzulegen. Die Ausführung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	5. Der Anregung wird entsprochen

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		6. Auf dem inneren Randstreifen zwischen den Hecken und den Modulen sind verschiedene Bodenqualitäten auszubringen, stellenweise auch Kies- und Sandauflagen. Letztere sollten mindestens 10cm hoch sein und eine Mindestfläche von 100 m ² besitzen. Der innere Randstreifen zwischen den Hecken und den Modulen ist der Spontanbegrünung zu überlassen. Es erfolgt keine Einsaat	6. Der Anregung wird nicht entsprochen Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopolelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. Hier müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.
		7. Die Liste der Gehölzpflanzen ist zu ändern (Grundlage hierfür ist die Liste der gebietsheimischen Gehölze für den Naturraum Neckar-Rheinebene (LfU 2002). Die Saatgutmischung für die Flächen zwischen und unter den Modulen und die Gehölze müssen aus autochthoner Herkunft stammen.	7. Der Anregung wird teilweise entsprochen Vorbehaltlich der Verfügbarkeit wird dies erfolgen.
Fachämter der Stadt Heidelberg			
16	Dez I Kämmereiamt Schreiben vom 29.03.2010	Keine Bedenken Die Belange des Kämmereiamtes sind nicht betroffen	Kenntnisnahme
17 a	Dez I Amt für Wirtschaftsförderung und Beschäftigung Schreiben vom 23.03.2010	Keine Bedenken Das Vorhaben wird unterstützt Bitte um weitere Beteiligung im Verfahren	Kenntnisnahme
b	Feuerwehr Vorbeugender Brandschutz Mail vom 28.03.2010	Keine grundsätzlichen Bedenken Zugänglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche muss gegeben sein	Kenntnisnahme Die Zugänglichkeit ist gegeben
18 a	Dez II Kornmarkt 5 Amt 61 Stadtplanungsamt	Verfahrensführung	
b	Amt für Liegenschaften Mail vom 29.03.2010	Keine grundsätzlichen Bedenken Die Nutzung des öffentlichen Feldweges über die Abbaugenehmigung hinaus ist vertraglich zu regeln	Kenntnisnahme
c	Amt: für Stadtentwicklung + Statistik Schreiben vom 26.03.2010	1. Keine Bedenken gegen das Vorhaben 2. Befürwortung der vorgesehen Vereinbarung mit dem Investor zum naturverträglichen Rückbau und Wiedereingliederung der in den natürlichen Landschaftsraum nach Beendigung der Stromerzeugung	1. Kenntnisnahme 2. Kenntnisnahme
		3. Redaktioneller Hinweis:	3. Der Anregung wird entsprochen

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Übernahme der inhaltlichen Änderungsanregungen des RP Karlsruhe zum Zielabweichungsverfahren in die Begründung des B-Plans	Die Unterlagen werden auf einander abgestimmt
d	Amt für Verkehrsmanagement Schreiben vom 31.03.2010	Die Erschließung des Areals soll über die K 9703 und nicht über den Grenzhof erfolgen	Der Anregung wird nicht entsprochen Es besteht kein Bedarf die weitere verkehrliche Erschließung zu regeln, da die Anlage kein Verkehrsaufkommen hat.
e	Amt 63 Baurecht und Denkmalschutz Untere Denkmalschutzbehörde Kornmarkt 1 Schreiben vom 31.03.2010	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
f	Tiefbauamt Schreiben vom 30.03.2010	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
19	Dez IV Bürgeramt Gewerberecht Bergheimer Straße 69 Mail vom 22.03.2010	Vom Bebauungsplan nicht berührt	Kenntnisnahme
20	Dez IV Amt 67 Landschafts- und Forstamt Untere Landwirtschaftsbehörde Untere Forstbehörde Weberstraße 7 Mail vom 12.03.2010	1. Die Karte „Landschaft und Umwelt“ des Regionalplans Unterer Neckar weist den für den Solarpark beanspruchten Bereich als „landwirtschaftlich wertvollen Bereich“ aus, in dem aus landespflegerischer Sicht eine Durchgrünung der Feldflur erfolgen sollte. Der Flächennutzungsplan 2015/2020 sieht für einen Teil der durch das Vorhaben beanspruchten Fläche „Abbaufäche“ und für einen weiteren „Fläche für die Landwirtschaft“ vor.	1. Kenntnisnahme
		2. Diese Flächen waren ehemals landwirtschaftlich genutzt und wurden, nach Aussagen des Obmanns für Landwirtschaft im Bereich Grenzhof, den ehemaligen Bewirtschaftern nach Beendigung der Auskiesung wieder zur Pacht bzw. Bewirtschaftung zugesagt.	2. Kenntnisnahme Dies ist kein baurechtlicher Belang. Da der Vorhabensträger Eigentümer der Flächen ist, ist davon auszugehen, dass entsprechende Pläne mit ihm abzustimmen sind.
		3. Die Flurstücke 28428 28428/1, 28429 und 28430 wurden bereits im Jahr 2003 wieder verfüllt und –bis auf eine Erdmiete- als rekultiviert abgenommen (siehe Kapitel 4.4 der Begründung zum Bebauungsplan). Das Flurstück 28384 wurde im Jahr 2008 wieder verfüllt. Der Genehmigungsbescheid zur Rekultivierungs- und Ausgleichsplanung sieht für die durch die geplante Photovoltaik-Anlage beanspruchte Fläche eine Rekultivierung als landwirt-	3. Der Anregung wird entsprochen Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den abbauenden Betrieb Teilflächen nach Auskiesung als Ausgleichsflächen herzustellen und Teilflächen zu rekultivieren. Aus den Antragunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind, ist ersichtlich, dass die Flächen nach dem Abbau wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Als private Eigentumsflächen sind sie dann wieder

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>schaftliche Fläche vor. Die angesprochenen Flurstücke, insgesamt ca. 7 ha (siehe Umweltbericht, 2.1), werden schon jetzt wieder landwirtschaftlich genutzt. Bereits nach Durchführung einer Zwischeneinsaat/ Gründüngung sind entsprechend rekultivierte Flächen wieder landwirtschaftlich nutzbar, zum Beispiel sind als Kulturen Weizen, Braugerste, Zuckerrüben und Kartoffeln möglich. Die Einordnung dieser Flächen als wirtschaftliche Konversionsflächen erscheint in diesem Zusammenhang diskussionswürdig.</p>	<p>den an dieser Stelle im Außenbereich allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft zu betreiben oder eine bestimmte Art der Landwirtschaft zu betreiben. Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.</p> <p>Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.</p> <p>Der Eigentümer einer Abbaufläche ist nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischenutzung durch Landwirte zulässt.</p>
21		<p>4. Vor dem Hintergrund der stetigen Flächenverknappung (siehe dazu auch das Strategieprogramm zur Reduzierung des Flächenverbrauchs des Umweltministeriums Baden-Württembergs), die überwiegend zu Lasten der ackerbaulich nutzbaren Flächen stattfindet, sehen wir die Nutzung der bereits wieder kultivierten und ackerbaulich genutzten Flächen (im Norden und im Südwesten) mit Photovoltaikanlagen kritisch.</p> <p>Für die im Flächennutzungsplan 2015/2020 als Abbauflächen ausgewiesenen Flächen und aktuell noch mit der Auskiesung beanspruchten Flächen halten wir eine Nutzung mit Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung der Klimaschutzziele der Stadt Heidelberg dennoch für vertretbar.</p>	<p>4. Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, ist unstrittig und daher auch ein völlig eigenständiger neuer genehmigungsrechtlicher Sachverhalt. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens für die Gesamtfläche des Solarparks entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist, - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragsicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			- da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann.
22		5. Vorausgesetzt wird dabei der flächige Abtrag der derzeit noch als Bodenmiete genutzten Fläche auf das Niveau der umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, noch bevor ein Oberbodenauftrag und die Montage der Photovoltaikanlagen erfolgt, um sicher zu stellen, dass eine spätere landwirtschaftliche Nutzung ohne geländebedingte Bewirtschaftungerschwernisse und ohne weitere Eingriffe möglich sein wird.	5. Der Anregung wird entsprochen Die Flächen sind bis auf eine Restfläche im Südwesten bereits verfüllt und entsprechend der Abbaugenehmigung im Zuge der Rekultivierung auch nivelliert. Es müssen lediglich die Oberbodenmieten abgetragen und ebenfalls nivelliert werden.
23		6. Um zu gewährleisten, dass mit der Festsetzung im Bebauungsplan als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen die langfristige Option einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht verloren geht, sollte vertraglich vereinbart werden, dass die Fläche nach Beendigung der Solarenergienutzung wieder der Landwirtschaft zur ackerbaulichen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Eine Folgenutzung als „Fläche zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (als Biotopfläche) in einer Größenordnung von bis zu 8,5 Hektar, wie in der Begründung des Bebauungsplans dargelegt, können wir aus oben genannten Gründen nicht mittragen.	6. Der Anregung wird teilweise entsprochen Im Bebauungsplan und zusätzlich Durchführungsvertrag wird geregelt, dass der Vorhabensträger gem. § 35 Abs. 5 BauGB, bei endgültiger Beendigung der Stromerzeugung den Rückbau des kompletten Solarparks einschließlich Solarzellen, Trafos, Leitungen und Zaun durchzuführen und die Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung herzustellen hat. Die im Bebauungsplan mit einer Pflanzbindung versehenen Flächen, die Wallhecken und die Säume, sind hiervon jedoch ausgenommen und bleiben erhalten.
24		7. Gemäß Begründung zum Bebauungsplan ist für die technische Infrastruktur ein Gebäude erforderlich. Es wird angeregt, die Lage und Höhe des Gebäudes verbindlich festzulegen und andere Nutzungen auszuschließen. Die in der Begründung angegebene Höhe von 5 m erscheint sehr hoch und sollte hinsichtlich ihrer Notwendigkeit überprüft werden.	7. Der Anregung wird teilweise entsprochen Zwischenzeitlich sind die Abmessungen der Gebäude für die technische Infrastruktur bekannt. Es werden 5 Trafohäuschen mit den Abmessungen (B)2,5m x (H)2,3m x (T)1m benötigt. Die zulässige Gebäudehöhe wird daher auf max. 3 m reduziert. Die konkrete Lage richtet sich nach den technischen Erfordernissen, die noch mit dem Versorger abzustimmen sind. Ziel ist die Einspeisung in die 110-kV-Leitung im Südwesten, so dass die Trafos dort auf der Innenseite der Wallhecke errichtet werden können.
25		8. Zu hinterfragen ist die Notwendigkeit eines Sichtschutzwalls angesichts der vorgesehenen 6m breiten Feldhecke. Ein Verzicht auf den Wall würde den beschatteten Bereich deutlich reduzieren und eröffnet die Möglichkeit einer Flächenreduktion bzw. einer optimierten Nutzung.	8. Der Anregung wird teilweise entsprochen Der Wall soll auch dann etwas Sichtschutz bieten, wenn die Gehölze im Rahmen der Gehölzpflege und zur Vermeidung allzu großer Verschattung auf den Stock gesetzt werden. Die Höhe soll jedoch zwischen 1,5m und 2,50m variable angelegt werden.
26		9. Für die Heckenpflanzung sollten ausschließlich heimische und landschaftstypische Arten zur Verwendung kommen. Die Pflanzen-	9. Der Anregung wird entsprochen Die Pflanzliste wurde in Abstimmung mit dem Umweltamt überarbeitet und

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		liste entspricht diesen Anforderungen nicht vollständig und ist zu überarbeiten. Wir bieten an, die Pflanzenliste mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen, um die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.	wird aber auch mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde abgestimmt
Ver- und Entsorgung			
27	Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises GmbH (AVR) Postfach 11 64 74871 Sinsheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
28	Wasserversorgungsverband Neckargruppe Ergelweg 1 68535 Edingen-Neckarhausen	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
29	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstr. 55 69121 Heidelberg	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Verbände für übergeordnete Planungen (Selbstverwaltungskörperschaften)			
30	Verband Region Rhein-Neckar P 7,20-21 68161 Mannheim Schreiben vom 01.04.2010	Die Stadt Heidelberg hat, da das Areal, auf dem der Solarpark geplant ist, entsprechend der Raumnutzungskarte des gültigen Regionalplanes in einem schutzbedürftigen Bereich für die Wasserversorgung und in einem Regionalen Grünzug liegt, einen Antrag auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung gestellt. Mit Schreiben vom 25.03.2010 ist das Verfahren eingeleitet worden. Vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich.	Kenntnisnahme
31	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinistr.1, 68161 Mannheim Mail vom 08.04.2010	Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan noch nicht nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt ist, der Nachbarschaftsverband aber derzeit eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB betreibt.	Kenntnisnahme
Naturschutzbeauftragte und -verbände			

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
32	<p>Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raque, Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg Schreiben vom 30.03.2010</p>	<p>1. Seit Bekanntwerden der Intension der Firma Engelhorn durch die Presse am 15.03.2010 besteht in dem Planungsgebiet ein Interessenkonflikt zwischen Landwirtschaft und Natur- bzw. Umweltschutz. Die durch die Presseveröffentlichung verursachten Irritationen der Bevölkerung und der ehrenamtlich sich für Natur- und Umweltschutz einsetzenden Verbände sind nachvollziehbar und wären durch eine taktisch klügere und bessere Information durch die zuständigen Behörden vermeidbar gewesen. Auch ich wurde als ehrenamtlich tätiger Naturschutzbeauftragter der Stadt Heidelberg erst vier Tage nach der Presseveröffentlichung offiziell von der unteren Naturschutzbehörde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt. Dieses Verhalten ist für mich nicht nur befremdend, sondern lässt eine nicht angemessene Wertschätzung dieses mitunter zeitaufwendigen Ehrenamtes vermuten. Ich hoffe, dass sich die behördliche Information künftig verbessert.</p>	<p>1. Kenntnisnahme Alle erforderlichen Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden eingehalten. Die Straffung des formalen Verfahrensablaufs ist und bleibt ein Sonderfall und bedeutet keinesfalls eine Minderung der Wertschätzung des Ehrenamtes aller an diesem Verfahren in ehrenamtlicher Funktion Beteiligten. Im Gegenteil, allen Beteiligten muss noch mehr Wertschätzung entgegengebracht werden, wenn Sie sich trotz des gestrafften Verfahrensablaufs fachlich einbringen und zur sachlichen Erörterung des Vorhabens beitragen.</p>
		<p>2. Hier geht es der Landwirtschaft wegen der Dimension der Solaranlage auf einer Freifläche von 8,5 ha um die ausschließlich nur noch als Viehfutter zu nutzende Wiesenfläche. Eine intensive ackerbauliche Nutzung ist jedoch sowieso nicht zulässig, was offenbar nicht Jedem bewusst ist.</p>	<p>2. Der Anregung wird nicht entsprochen Die naturschutzrechtliche Abbaugenehmigung für das Areal des Solarparks verpflichtet den abbauenden Betrieb Teilflächen nach Auskiesung als Ausgleichsflächen herzustellen und Teilflächen zu rekultivieren. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten und bleiben erhalten. Aus den Antragunterlagen, die Bestandteil des Genehmigungsbescheids sind, ist ersichtlich, dass die Flächen nach dem Abbau wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Als private Eigentumsflächen sind sie dann wieder den an dieser Stelle im Außenbereich allgemein geltenden gesetzlichen Anforderungen unterworfen. Für den Eigentümer gibt es keine rechtliche Verpflichtung Landwirtschaft zu betreiben oder eine bestimmte Art der Landwirtschaft zu betreiben. Auch wenn Abbaufächen aufgrund der Nachwirkungen der vorangegangenen Nutzung noch über längere Zeit geringere Erträge liefern, könnten sie langfristig auch wieder intensiver genutzt werden. Dass mit der jetzigen Planung die Flächen des Solarparks somit langfristig der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, erfordert daher ein völlig eigenständiges neues genehmigungsrechtliches Verfahren. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden, - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist,</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>3. Aus naturschutzfachlicher Sicht stimme ich gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen der Errichtung der geplanten gebäudeunabhängigen Freiflächenphotovoltaikanlage unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zu: Erstellung und Umsetzung eines Managementplans für die Fläche des Solarparks und der durch Abbaumaßnahmen entstandenen ökologisch wertvollen Sekundärbiotope. Ein solches Gesamtkonzept, das zur langfristigen ökologischen Aufwertung des Gebietes beitragen soll, ist in Zusammenarbeit mit dem Umweltamt und den bereits seit Jahren mit Herrn Engelhorn im Gespräch stehenden Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes zeitnah zu erstellen. Zu nennen sind hierbei in erster Linie die Herren Dr. Kranz, Dr. Neugebauer, Armin Konrad, Franz Auer und meine Wenigkeit. Hierin sind u.a. festzuschreiben: die Bereitstellung geeigneter Sandwände als Bruthabitate für Uferschwalben und evtl. auch Bienenfresser. Nach Auffüllung und Einebnung des bisherigen Bruthabitats sind derzeit keine geeigneten Nistwände vorhanden. Im Laufe des Monats April wird jedoch die Ankunft der Uferschwalben erwartet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Offenhaltung abgeschobener Flächen mit integrierten Steinhäufen als potentielle Brutplätze des Steinschmätzers - extensiv genutzte, standortgerechte artenreiche Wiesenflächen und fruchtetragende Hecken für Stand- und Zugvogelarten - Ruderalflächen für Insekten - Laichbiotope für Amphibien- und Libellenarten <p>Ein solches zu verwirklichendes Gesamtkonzept trägt zur nachhaltigen Weiterentwicklung und Erhöhung der Artenvielfalt auf den</p>	<ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragsicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann. <p>3. Der Anregung wird teilweise entsprochen Unstrittig ist, dass die Ausgleichsmaßnahmen im und am geplanten Solarpark an die im Umfeld bereits geschaffenen Sekundärbiotope dahingehend angepasst werden soll, dass ein sinnvolle Ergänzung im Gesamtkontext stattfindet. Hier erfolgt in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Heidelberg eine weitere Ausdifferenzierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der relevanten Festsetzungen. Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopenelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. Hier müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Unabhängig davon ist das Umweltamt seit Jahren mit der Fa. Engelhorn im konstruktiven Gespräch, und gemeinsam wird an der Fortentwicklung und der Sicherung der im Zuge des Abbaus entstandenen oder angelegten Sekundärbiotope gearbeitet. In diesem Sinne ist auch für den Solarpark ein Monitoring vorgesehen.</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>wertvollen mosaikartig vorhandenen Sekundärbiotopen bei. Nur so ist der geplante Solarpark neben seiner positiv zu bewertenden Energiebereitstellung und CO₂-Einsparung auch als Chance für den Naturschutz durch Sicherstellung der entstandenen Sekundärbiotopie anzusehen.</p> <p>4. Empfehlenswert ist die Verwendung reflexionsfreier Solarmodule, auf deren Oberflächen nanoporöse Strukturen aufgetragen sind. Durch solche Beschichtungen können nicht nur Lichtreflexionen stark reduziert, sondern auch die Energieausbeute um ca. 5% gesteigert werden. Hiermit ließe sich auch ein etwaiger Störfaktor für die Vögel minimieren.</p>	<p>4. Der Anregung wird entsprochen Die Verwendung geeigneter Solarmodule ist vorgesehen.</p>
33	<p>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V (LNV) Olgastr. 19 70182 Stuttgart Schreiben vom 28.03.2010 Gemeinsam mit BUND</p>	<p>1. Das Vorhaben wirft einen Konflikt zwischen widerstreitenden Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landwirtschaft auf, in dem Natur- und Umweltschutzverbände nur schwer eine eindeutige Position beziehen können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Photovoltaikanlagen sind als Quelle regenerativer Energie prinzipiell wünschenswert. - eine Freiflächen-Photovoltaikanlage belastet die in Anspruch genommene Fläche zwar nicht, sie stellt aber eine industriell geprägte, naturferne Nutzungsform einer großen Fläche von Grund und Boden dar - eine Freiflächenanlage auf einer für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche entzieht der Landwirtschaft wertvolle Flächen. Dies ist unter dem Aspekt eines wachsenden Bedarfs an Anbaufläche durch den von den Umweltverbänden geforderten Umstieg auf ökologischen Landbau ein schwerer Nachteil - gerade in einem Ballungsgebiet wie dem unseren. <p>2. In der unmittelbaren Umgebung des vorgesehenen Geländes, südlich der vorbeifahrenden Straße, befinden sich wertvolle Biotopie, deren Gestaltung und Pflege von der Stadt Heidelberg vorgeschrieben und überwacht werden. Eine nachteilige Auswirkung der Anlage durch die großen spiegelnden Flächen oder sonstige Ef-</p>	<p>1. Kenntnisnahme Bundes- und Landesregierung sowie die Regionalplanung und der Verband Region Rhein-Neckar unterstützen wie die Stadt Heidelberg einen angemessenen Mix der Energieformen. So wie es unstrittig ist, dass es bei allen Formen der Energieerzeugung noch offene Fragen und auch Nachteile gibt so ist es auch unstrittig, dass die regenerativen Energien bei der Energieerzeugung noch unterrepräsentiert sind. Die Stadt Heidelberg hat sich unter Abwägung aller Aspekte für die Einleitung des Verfahrens entschieden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - da der Solarpark ein sinnvoller und gewichtiger Baustein im Mix der regenerativen Energieerzeugung im Stadtgebiet ist, - da der Solarpark, so wie er geplant ist, an diesem Standort eine sinnvolle Ergänzung dortiger Biotopflächen ist und - da die Flächen aufgrund der aktuell geringeren Rentabilität bzw. Ertragssicherheit für die Landwirtschaft eher verzichtbar sind als normale Landwirtschaftsflächen (daher sind auch nur noch solche Flächen nach EEG förderwürdig) und - da die Landwirtschaft über die Pflegenutzung zumindest wirtschaftlich beteiligt werden kann. <p>2. Der Anregung wird entsprochen Die Rohstoffabbauflächen und deren Entwicklung werden, wie dargelegt, bereits seit Jahren durch das Umweltamt beobachtet und fachlich begleitet. Der Solarpark wird in diese Beobachtungen einbezogen werden.</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>fekte auf die hier lebenden Tierarten - vor allem Vögel - ist nicht auszuschließen. Daher wird ein Monitoringprogramm gefordert, mit dem die Entwicklung des Artenbestandes in dem Gelände südlich der Straße längerfristig erfasst wird.</p>	
		<p>3. Für das vorgesehene Gelände ist zwar die Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgeschrieben, es hatte sich aber ein Bewuchs aus natürlicher Sukzession herausgebildet. Dieser wurde offensichtlich in jüngster Vergangenheit entfernt, und das Gelände sowie die umgebenden Erdwälle erwecken den Anschein einer verblüffenden Ähnlichkeit mit der in der vorliegenden Planung angestrebten Gestaltung - allerdings ohne jeglichen Bewuchs. Daher kann die in den Plänen für die Photovoltaikanlage vorgeschriebene Bepflanzung nur eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand darstellen.</p>	<p>3. Der Anregung wird entsprochen Die wiederverfüllten Flächen müssen entsprechenden den Auflagen der Abbaugenehmigung zur Bodenverbesserung über mehrere Jahre mit tiefwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden. Dies ist erfolgt und aktuell wurden diese Pflanzen auf den südlichen Flächen lediglich abgeerntet. Auf dem Areal hat sich keine natürliche Sukzession herausgebildet. Ebenfalls Bestandteil der Abbaugenehmigung sind die zu errichtenden Sicht- und Immissionsschutzwälle um die Abbauflächen. Richtig ist zwar, dass diese bewährte Art des Sichtschutzes in Form einer begrünten „Wallhecke“ adaptiert werden soll aber die Wälle der Abbauflächen liegen an anderer Stelle.</p>
		<p>4. Ergänzend zu den auf den Wällen vorgesehenen Gehölzen wird angeregt, die Monotonie der Modulreihen durch einige Streifen aus Gehölz und blütenreichen Hochstauden in Ost-West-Richtung aufzulockern und damit einen weiteren Lebensraum für Kleintiere und Vögel in der ansonsten ausgeräumten Feldflur nördlich der Straße zu schaffen. Dafür könnten 5 oder mehr der 71 Reihen der Module ganz oder teilweise weggelassen werden und stattdessen jeweils ein Biotop in der genannten Art angepflanzt werden. Diese Gehölze könnten zusammen mit denen auf den Umrandungswällen gepflegt und geschnitten werden. Der Minderertrag der Anlage dürfte angesichts der erzielbaren biologischen Qualitätsverbesserung des Geländes hinnehmbar sein.</p>	<p>4. Der Anregung wird nicht entsprochen Die in der Planung vorgesehenen Gehölzflächen (Wallhecken) führen bereits zu einer Verschattung der benachbarten Module und bewirken, dass bei Überprüfung der Effizienz möglicherweise nicht die vollständigen 4 MW erbracht werden können. Eine weitere Reduzierung bei gleichzeitig zusätzlicher Verschattung der verbleibenden Module durch die zusätzlichen Gehölze ist daher wirtschaftlich nicht vertretbar. Mit der vollständigen Eingrünung, der Schaffung neuer Biotopelemente und der baurechtlich gesicherten Wiesennutzung ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben nicht zu rechtfertigen. Hier müssen Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben. Die Anregung widerspricht auch dem Planungsziel, das für die Flächen im Innern des Solarparks Grünland für die Landwirtschaft vorsieht.</p>
		<p>5. Das unter und zwischen den Modulen zu schaffende Grünland sollte durch das Ausbringen einer blütenreichen Wiesensaatmischung erfolgen, damit sich ein Biotop für Schmetterlinge und andere Insekten herausbilden kann.</p>	<p>5. Der Anregung wird entsprochen Dies ist insoweit geplant als die geplante Nutzung mit nur 2 maliger Mahd zu einer entsprechenden Ausprägung führen wird. Zudem wird entlang der Wallhecke ein Wiesen-/ Krautsaum angelegt, der auch die Entwicklung von Stauden ermöglicht.</p>
		<p>6. Eine regelmäßige nächtliche Beleuchtung der Anlage oder von</p>	<p>6. Der Anregung wird entsprochen</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Teilen derselben ist zu unterlassen, damit nicht eine Quelle von „Lichtverschmutzung“ in der freien Landschaft geschaffen wird.</p> <p>7. In den noch als Vertiefung erhaltenen, mittlerweile bewaldeten, Kiesgruben westlich der geplanten Anlage sammelt sich möglicherweise Kaltluft über längere Zeiten. Diese Vermutung wird durch den Zustand der dortigen Bäume mit ihrem Pilzbewuchs nahe gelegt Es wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob die Umwallung der geplanten Anlage nicht an einigen Stellen unterbrochen werden sollte, damit sich nicht eine für Luftmassen „abflusslose“ Wanne ausbildet, die der anzusiedelnden Vegetation nicht zuträglich wäre.</p> <p>8. LNV und BUND anerkennen im übrigen das Bemühen der vorliegenden Planung um eine naturverträgliche Einbindung der Anlage in den landschaftlichen Zusammenhang durch die Art der vorgesehenen Umwallung des Geländes einschließlich Gehölzbewuchs und kleintierfreundlichem Zaun sowie durch die Vorschriften für Zufahrten und Gebäude und für die Bewirtschaftung des Bewuchses. Aus unserer Sicht des Natur- und Umweltschutzes steht dem Vorhaben daher bei Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen nichts entgegen.</p>	<p>Eine regelmäßige Beleuchtung ist nicht erforderlich und daher auch nicht geplant.</p> <p>7. Der Anregung wird nicht entsprochen Der Wall wird im Süden für die Zufahrt unterbrochen sein. Sofern es innerhalb des Areals zu einer Ansammlung von Kaltluft kommen sollte, wird diese ab einer entsprechenden Schichthöhe von alleine durch diesen Auslass abströmen. Da dieser Vorgang dem in natürlichen Geländesenken entspricht wird sich eine entsprechend angepasste Vegetation ausbilden.</p> <p>8. Kenntnisnahme</p>
34	<p>BUND Umweltzentrum Hauptstr. 42 69117 Heidelberg Schreiben vom 28.03.2010 Gemeinsam mit LNV</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)</p>	<p>Gemeinsame Stellungnahme mit LNV (s. dort)</p>
35	<p>NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24 69120 Heidelberg</p>	<p>Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Energieversorger			
36	EnBW Regional AG PSF 101243 70011 Stuttgart	<p>1. Der Geltungsbereich ragt in die Schutztrasse der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen (s. Planunterlage) Der Schutzstreifen beidseitig der Leitungsachse beträgt 20,6 m. Aufgrund sicherheitstechnischer und betrieblicher Belange wird darum gebeten den Schutzstreifen von Bebauungen und sonstigen einschränkenden Nutzungen frei zu halten.</p> <p>Die Leitungsanlage und der Schutzstreifen sollten nach Ziffer 8 und 15.5 der PlanzV 90 als Hauptversorgungsleitung dargestellt werden. Für die Leitung und den Schutzstreifen ist im Plan und im Textteil ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21BauGB) mit Verbot der Bebauung und Einschränkung andere Nutzungen nur im Einvernehmen mit der EnBW festzusetzen.</p> <p>2. Gegen die Änderung des FNP 2015/2010 des Nachbarschaftsverbandes HD-MH einschließlich Umweltprüfung werden keine Bedenken geäußert</p> <p>3. Bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren B-Plan und FNP</p>	<p>1. Der Anregung wird teilweise entsprochen Die Freileitung ist bereits nachrichtlich in den im Bebauungsplan aufgenommen und als oberirdische Hauptversorgungsleitung gemäß PlanZVO dargestellt. Der Schutzstreifen wird ergänzt. Freileitungen dürfen unter Berücksichtigung der entsprechenden DIN VDE Normen (eingeschränkt) unterbaut und unterpflanzt werden. Ein entsprechender Hinweis einschließlich der verpflichtenden Abstimmung mit der EnBW wird in Text und Planzeichnung aufgenommen. Ein Verbot jeglicher Bebauung ist nicht erforderlich.</p> <p>2. Kenntnisnahme</p> <p>3. Kenntnisnahme</p>
37	RWE Westf.-Weser-Ems Netzservice GmbH Abt ERNN-H-LP Freistuhl 7 44137 Dortmund	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
38	Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH Kurfürstenanlage 42-50 69115 Heidelberg Schreiben vom 01.04.2010	<p>1. Die ausgewiesene Fläche ist nicht an das Verteilnetz der Stadtwerke angeschlossen. Die Versorgung mit elektrischer Energie gem. EnWg ist wirtschaftlich nicht möglich, wird von den Stadtwerken abgelehnt.</p> <p>2. Die Einspeisung aus Photovoltaikanlagen regelt das Erneuerbare Energiengesetz (EEG), hierzu hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber seine Absicht mit allen erforderlichen Angaben gem. TAB2007 vorzulegen, Netzbetreiber prüft technische Möglichkeiten zur Übernahme und legt den Verknüpfungspunkt mit dem Verteilnetz (Hausanschluss) fest. Der Netzbetreiber kann aus wirtschaftlichen Gründen den Anschluss verweigern. Bisher liegt keine Anfrage vor. Hinweis: die technische Bearbeitung erfordert eine Bearbeitungsfrist von bis zu 4 Wochen nach Eingang der aussagekräftigen Unterlagen</p>	<p>1. Der Anregung wird entsprochen Die Versorgung ist nicht erforderlich</p> <p>2. Kenntnisnahme Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		3. Maßnahme liegt in der Wasserschutzzone des Wasserwerkes Rheinau	Kenntnisnahme
		4. Keine Bedenken gegen die Änderung des FNP 2015/2010 des Nachbarschaftsverbandes HD-MH	3. Kenntnisnahme Dies ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.
39	MW Energie AG Luisenring 49 68159 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
40	MW RHE AG Luisenring 49 68159 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
41	Gasversorgung Süddeutschland GmbH Postfach 80 04 09 70504 Stuttgart Schreiben vom 29.03.2010	Im nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurweg verlaufen die GVS-Rheintalnordleitung 3 DN 300 MOP 62 bar und parallel dazu die GVS-Kommunikationskabel. Wir bitten Sie, die GVS-Anlagen mit dem 6 m breiten Schutzstreifen (3m beiderseits der Rohrachse) im zeichnerischen Teil darzustellen. Sofern der GVS-Schutzstreifen und/oder die GSV-Anlagen beispielsweise durch Kabelverlege- und Anschlussarbeiten, bei Montagearbeiten mit Schwerlast oder bei Fundamentarbeiten für eine Zaunanlage betroffen sind, sind die beiliegenden Technischen Bestimmungen der GVS zwingend zu beachten und einzuhalten. Wir bitten Sie unsere Stellungnahme auch dem Vorhabensträger zu übermitteln.	Der Anregung wird entsprochen Da die Gasleitung auf der Nordseite des 4 m breiten Flurwegegrundstücks verläuft und der Wall der Wallhecke zudem 2 m Abstand zum Weg hat sind Konflikte nicht zu erwarten. Gleichwohl erfolgt der in der Planzeichnung ein Hinweis auf die benachbarte Gasleitung mit ihrem Schutzstreifen und wird die Stellungnahme an den Vorhabensträger weitergeleitet.
Post und Medienversorger			
42	Deutsche Telekom AG T-Com, Ndl. Südwest Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
43	Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co.KG Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Verkehrsbehörden und -unternehmen			
44	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) Kommunikation Möhlstr. 27	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	68165 Mannheim		
45	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN) B 1,3-5 68159 Mannheim Schreiben vom 23.03.2010	Keine Anmerkungen zum Sachverhalt	Kenntnisnahme
46	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart Olgastr. 13 70182 Stuttgart Schreiben vom 29.03.2010	1. Grundsätzlich keine Bedenken	1. Kenntnisnahme
		2. Jegliche Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes z.B. durch Spiegelung oder Blendwirkung müssen vermieden werden.	2. Der Anregung wird entsprochen Die Module sind nach Süden ausgerichtet und zudem durch eine Wallhecke eingegrünt, da die Bahnlinie im Norden verläuft sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen.
		3. Falls noch nicht geschehen, bitte DB Services Immobilien GmbH beteiligen	3. Der Anregung wird entsprochen Dies ist bereits geschehen
47	Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest Südendstr. 44 76135 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
48	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berufsorganisationen			
49	IHK Rhein-Neckar L1, 2 68161 Mannheim Schreiben vom 30.03.2010	Keine Bedenken gegen diese Bauleitplanung. Mit diesem Vorhaben wird dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) Rechnung getragen.	Kenntnisnahme
50	Kreisbauernverband Rhein-Neckar e.V. Lanzstr., 10 68189 St. Leon-Rot Schreiben vom 01.04.2010	1. Zu Teil A - Punkt 1, 3. Absatz Der Kreisbauernverband steht flächenhaften PV-Anlagen auf landw. Flächen ablehnend gegenüber. Auch wenn bekannt ist, dass es sich im konkreten Fall um rekultivierte Flächen handelt, sind diese teilweise bereits seit vielen Jahren wieder in landw. Nutzung und stehen daher nicht als Konversionsflächen zur PV-Nutzung zur Verfügung. Denn nur dann, so der erklärte politische Wille, soll eine PV-Nutzung genehmigungsfähig sein.	1. Der Anregung wird nicht entsprochen Unabhängig davon, dass die Abbauflächen unmittelbar nach der Wiederverfüllung gemäß Auflage im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung mit tiefwurzelnden Pflanzen bewirtschaftet werden müssen und Teilflächen auch schon abgenommen worden sind, erfolgt 2015 noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt. Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufläche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbauflächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			<p>Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirtschaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.</p> <p>Der Eigentümer einer Abbauflächen ist auch nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt.</p>
		<p>2. Zu Teil A - Punkt 2, 2. Absatz Sie stellen fest, dass die Abbauflächen wieder rekultiviert werden müssen, genauer gesagt wieder einer (landw.) Grünnutzung zugeführt werden müssen. Dies war bereits Auflage im Genehmigungsverfahren der Auskiesung. Somit ergibt sich der Sachverhalt unter dem o.a. Punkt erst gar nicht.</p>	<p>2. Der Anregung wird nicht entsprochen Es ist richtig und sinnvoll die Rekultivierungsverpflichtung in der Beschreibung unter Punkt 2 darzulegen, da die Fläche im Stadtplan als Kiesgrube dargestellt ist.</p>
		<p>3. Zu Teil A - Regionaler Grünzug und Punkt 3.3 Unter den bereits oben angeführten Gründen sehen wir das Zielabweichungsverfahren als nicht möglich an. Eine Nutzung als PV-Anlage widerspricht den zulässigen Nutzungen in einem Regionalen Grünzug.</p>	<p>3. Der Anregung wird nicht entsprochen Eine Freiflächenphotovoltaikanlage widerspricht nicht von vornherein den Zielen eines Regionalen Grünzuges. Beispiele von Anlagen in Regionalen Grünzügen sind bekannt. Ein Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung ist daher grundsätzlich möglich und mit den Gegebenheiten sowie den besonderen Voraussetzungen am Standort auch begründbar. Daher wurde der Antrag auch bereits gestellt und das Zielabweichungsverfahren läuft derzeit parallel zum Bebauungsplanverfahren.</p>
		<p>4. Zu Teil A - Punkt 3.4.1 Die Flächen sind teilweise nicht erst seit kurzem, wie falsch beschrieben, sondern teilweise bereits seit über sechs Jahren wieder in landwirtschaftlicher Nutzung (siehe auch Punkt 4.4). Eine konkurrierende Nutzung wird gleichwohl unterstellt werden müssen, denn auch ein Anrecht auf Nahrungssicherung der Bevölkerung (im Regionalen Grünzug/Landwirtschaftsfläche) muss Berücksichtigung finden. Im Abwägungsprozess gegenüber der Rendite des (einzelnen) Investors sollte hier die Genehmigungsbehörde sich Ihrer Verantwortung bewusst sein.</p>	<p>4. Der Anregung wird nicht entsprochen In Kapitel 4.4 ist das Abbaukonzept mit der schrittweisen Verfüllung, Rekultivierung und anschließenden Wiedernutzung beschrieben. Es ist auch dargelegt, dass neben den noch im Abbau befindlichen Flächen die Flächen im Norden bereits 2003 und 2005 als verfüllt und rekultiviert abgenommen wurden aber teilweise noch als Oberbodenmieten benötigt werden. In Kap. 4.4 ist auch dargelegt, dass die Belange der Landwirtschaft gegenüber dem Planungsziel der CO₂ Minderung durch regenerative Energien gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen sind. Die Rendite des Investors ist dabei ebenso wenig abwägungsrelevant wie sein Investitionsrisiko.</p>
		<p>5. Zu Teil A - Alternativflächen: Auf welcher verlässlichen Grundlage bezieht die Stadt Heidelberg die Aussage, dass freie Dachflächen keine Alternativen darstellen</p>	<p>5. Der Anregung wird nicht entsprochen Die Aussage, dass freie Dachflächen keine Alternative darstellen, findet sich nicht in der Begründung zum Bebauungsplan. Im Gegenteil, es wird</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		(Gutachten/Erhebungen)?	<p>dargelegt, dass die geplante Freiflächenanlage als Ergänzung anzusehen ist und dass die Stadt in ihren Bemühungen weitere Dachflächen für die Photovoltaik zu gewinnen, nicht nachlassen wird. Richtig ist, dass nur durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage binnen eines Jahres in dieser Dimension Solarstrom erzeugt und die CO₂ Emissionen in dieser Dimension gemindert werden kann. Daher wird das Vorhaben im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzkonzeptes auch befürwortet.</p>
		<p>6. In einem Absatz dieses Punktes wird darauf abgehoben, dass die Genehmigung auf Ackerflächen nicht möglich sei. Im darauf folgenden Absatz wird erklärt, dass die Flächen ehemalige Rohstoffabbauflächen seien und bei der Nutzungserhebung im Umweltbericht muss man feststellen, dass ca. 80% der Fläche aktuell und teilweise seit Jahren landwirtschaftlich genutzt werden. Somit scheiden zumindest diese Flächen genehmigungsrechtlich aus. Ob denn eine derart dicht besiedelte Region überhaupt eine geeignete Standortmöglichkeit bietet, ist sehr zweifelhaft.</p>	<p>6. Der Anregung wird nicht entsprochen</p> <p>In der Begründung wird erläutert, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Ackerflächen, die vorher nicht Abbaufächen waren, seitens der Bundesregierung nicht mehr gefördert werden und aufgrund dieses Investitionshemmnisses als Alternativstandorte nicht mehr in Frage kommen.</p> <p>Flächen, die aktuell noch Abbaufächen sind oder bis vor kurzem waren, gelten als wirtschaftliche Konversionsflächen, auf denen die Errichtung noch gefördert wird und die auch seitens der Raumordnung, des Nachbarschaftsverbandes und der Stadt Heidelberg als Freiflächenstandorte präferiert werden.</p> <p>Ein Großteil der Flächen werden aktuell rekultiviert und hierzu sind entsprechend den Rekultivierungsaufgaben im Genehmigungsbescheid zur Bodenverbesserung tiefwurzelnde Pflanzen einzusähen. Hiermit wurden Landwirte beauftragt und die Flächen sind im Bestandsplan als Ackerflächen dargestellt. Dennoch sind noch nicht alle Flächen abgenommen und 2015 erfolgt noch eine Schlussabnahme einschließlich Nachschätzung für das Finanzamt.</p> <p>Der Eigentümer einer Abbaufächen ist auch nicht verpflichtet, die Flächen nach Verfüllung und fachgerechter Rekultivierung brach fallen zu lassen. Sie gelten auch dann als wirtschaftliche Konversionsfläche, wenn er eine auf seine betrieblichen Abläufe und Bedürfnisse abgestimmte und flexible Zwischennutzung durch Landwirte zulässt.</p> <p>Nach Beendigung des Abbaus gilt eine verfüllte Tagebaufäche als wirtschaftliche Konversionsfläche solange die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes noch weiterhin prägt. Dies ist hier der Fall, da Abbaufächen noch längere Zeit geringer Erträge liefern. Zudem dürfen definierte Teilflächen auch für den laufenden Betrieb als Oberbodenmieten genutzt werden und sind somit vom Abbaubetrieb nicht nur geprägt sondern wirtschaftlich mit diesem verbunden sind. Die Voraussetzungen, um als wirt-</p>

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			schaftliche Konversionsfläche eingestuft zu werden, sind erfüllt.
		7. Zu Teil B – Punkt 3.2.1 Bei einer Renaturierung der Fläche wurde bereits gegenüber der Nutzung als Abbaufäche ein erhebliches Potential an Kohlendioxid-Einsparung wieder aktiviert, da die Flächen bereits heute wieder der Grönnutzung durch Pflanzen zugeführt wurden.	7. Kenntnisnahme
		8. Eine wirtschaftliche Nutzung der verbleibenden Zwischenräume der Anlage durch Schafe o.a., wie bereits mehrfach auch in der Presse veröffentlicht, entbehrt jeglicher fachlichen Grundlage. Ein bereits massiv verfallener Markt in diesem Segment wird sicherlich eher zu einer kostenpflichtigen Vergabe der Pflegearbeiten führen als zu einer sinnvollen und wirtschaftlichen Grünflächennutzung.	8. Der Anregung wird nicht entsprochen Planungsziel ist nicht eine Grünlandnutzung maximaler Rentabilität sondern ein Solarpark mit extensiv genutzten Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen, so dass mit dem Vorhaben nicht nur regenerativer Strom erzeugt und die CO ₂ Emissionen gesenkt werden sondern auch eine ökologisch wertvolle Fläche entsteht, die ähnlich wie bei den Ausgleichsflächen der Stadt über die Pflegenutzung auch den Landwirten noch eine Verdienstmöglichkeit eröffnet. Dass neben der Mahd auch eine Schafbeweidung als Pflegenutzung möglich und sinnvoll ist, ist belegt. Wie, durch wen und mit welcher wirtschaftlichen Übereinkunft der Investor die extensiven Wiesenflächen dauerhaft erhält, bleibt ihm überlassen.
		9. Die Belange der Landwirtschaft werden auch In Bezug auf die angestrebte „Geschwindigkeit“ des Verfahrens relevant werden, da nach unseren Informationen auf den Flächen nach wie vor ungekündigte Pachtverhältnisse mit Landwirten bestehen, so dass von einer Verfügungsgewalt/Besitz des Antragstellers über die Flächen erst zum Ende des Jahres 2012 auszugehen ist.	9. Kenntnisnahme Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag handelt, wird er nur zur Rechtskraft gebracht, wenn der Vorhabensträger die Umsetzung des Vorhabens in einem definierten Zeitrahmen vertraglich zusichert.
		10. Sofern die Planungen tatsächlich umgesetzt werden sollten, ist festzustellen, dass im gesamten Umweltbericht von einer – zusammengefasst betrachtet- „ökologischen Verbesserung“ gegenüber den landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen ist. Daher ist in diesem Fall nahezu die gesamte Fläche der Anlage Ökokontofähig und die Maßnahme muss hier erhebliche Teile der künftigen Ausgleichsmaßnahmen der Stadt Heidelberg der kommenden Jahre bereits im Vorfeld erfüllt haben. Hierüber bitten wir um Erläuterung, wie hoch hierbei die Anrechnung sein wird.	10. Der Anregung wird nicht entsprochen Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist die Eingrünung der Anlage als Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Die extensive Wiesenutzung erfolgt als Ausgleich für die Solarmodule, die bauliche Anlagen im Außenbereich sind. Damit ist der Eingriff vollständig ausgeglichen. Erst jede darüber hinausgehende Maßnahme wäre bei den in Heidelberg der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung üblicherweise zu Grunde gelegten Maßstäben als Überkompensation zu verrechnen. Da aber Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit bei den Vorhaben gewahrt bleiben müssen ist eine Überkompensation zu Lasten eines Vorhabensträgers nicht zu rechtfertigen. Die Wiesenflächen bleiben landwirtschaftlich nutzbar.
51	Einzelhandelsverband	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Nordbaden e.V. Hauptstraße 113 69117 Heidelberg		
52	Einzelhandelsverband Nordbaden e.V. Büro Mannheim O 6,7 68161 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
53	Handwerkskammer B1.1 68159 Mannheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
Polizei			
54	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Verkehr Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.04.2010	Es bestehen aus verkehrsrechtlicher und verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenden Festlegungen. Es wird davon ausgegangen, dass die Erschließung des Solarparks über die bereits genutzten und vorhandenen Erschließungsstraßen erfolgt. Dabei sind die verkehrlichen Belange des Bereichs Grenzhof zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Die getroffenen Annahmen sind richtig.
55	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Prävention Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.04.2010	1. Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken	1. Kenntnisnahme
		2. Solarpanels sind nach wie vor begehrte Diebstahlobjekte.	2. Der Anregung wird entsprochen Eine Einzäunung ist im Bebauungsplan vorgesehen. Die weitergehenden Vorschläge zur Absicherung der Anlage sind kein baurechtlicher Belang sondern Bestandteil der Ausführungsplanung und werden wie angeregt an den Investor weitergegeben.
Nachbargemeinden bzw. Mitglieder im Nachbarschaftsverband			
56	Stadtverwaltung Mannheim - Dez. IV FB Städtebau 68133 Mannheim Schreiben vom 26.03.2010	Keine Bedenken Die Belange der Stadt Mannheim sind nicht berührt	Kenntnisnahme
57	Bürgermeisteramt Dossenheim 69221 Dossenheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
58	Bürgermeisteramt	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Schriesheim 69198 Schriesheim		
59	Stadtverwaltung Leimen 69181 Leimen Schreiben vom 29.03.2010	Keine fristgerechte Anregungen zum Bebauungsplanverfahren	Kenntnisnahme
60	Bürgermeisteramt Sandhausen 69207 Sandhausen	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
61	Bürgermeisteramt Oftersheim 68723 Oftersheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
62	Bürgermeisteramt Plankstadt 68723 Plankstadt	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
63	Bürgermeisteramt Edingen-Neckarhausen 68535 Edingen Über Nachbarschaftsverband Schreiben vom 24.03.2010	1. Grundsätzlich keine Bedenken 2. Es wird angeregt, sicherzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine zusätzliche Verkehrsbelastung in Edingen-Neckarhausen auf der K 4141 (Grenzhöfer Straße) entsteht. Die Belastung durch LKW, die von und zur Fa. Engelhorn fahren, hat das den Anwohnern zumutbare Maß längst überschritten. Ein stärkeres Verkehrsaufkommen darf durch das neue Vorhaben nicht verursacht werden.	Kenntnisnahme Der Anregung wird entsprochen Durch das Vorhaben wird kein stärkeres Verkehrsaufkommen erzeugt.
64	Stadtverwaltung Eppelheim 69214 Eppelheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
65	Bürgermeisteramt Brühl 68766 Brühl	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
66	Bürgermeisteramt Heddesheim 68536 Heddesheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
67	Bürgermeisteramt	1. Keine Bedenken gegen den Bebauungsplan	1. Kenntnisnahme

Anlage 4

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.31.00 „Solarpark Heidelberg-Grenzhof“

Beginn mit Schreiben vom 17.03.2010 befristet bis 01.04.2010

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Hirschberg 69489 Hirschberg Schreiben vom 31.03.2010	2. Keinen Bedenken gegen die parallel FNP-Änderung und das Zielabweichungsverfahren	2. Kenntnisnahme
68	Bürgermeisteramt Ivesheim 68543 Ivesheim	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
69	Bürgermeisteramt Ketsch 68767 Ketsch Mail vom 30.03.2010	Es werden keine Bedenken geltend gemacht	Kenntnisnahme
70	Stadtverwaltung Ladenburg 68520 Ladenburg	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme
71	Bürgermeisteramt Nußloch 69222 Nußloch Schreiben vom 26.03.2010	Keine Bedenken Vorbehaltlich der Zustimmung des GR auf der nächsten öffentlichen Sitzung am 21.04.10	Kenntnisnahme
72	Stadtverwaltung Schwetzingen 68723 Schwetzingen	Keine fristgerechte Stellungnahme erhalten	Kenntnisnahme